Satzung

vom 18.06.2003

über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- "Dietrich-von-Niem-Weg" in Brakel und
 - "Gartenstraße" in Brakel-Rheder

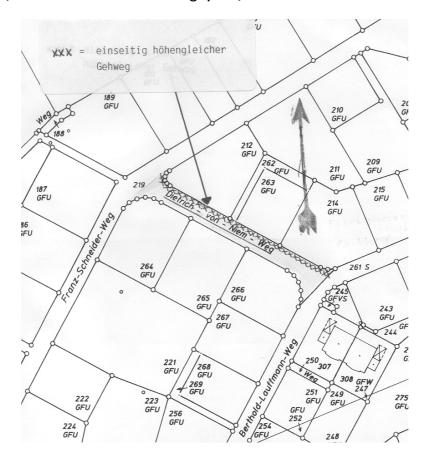
Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff/SGV. NRW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

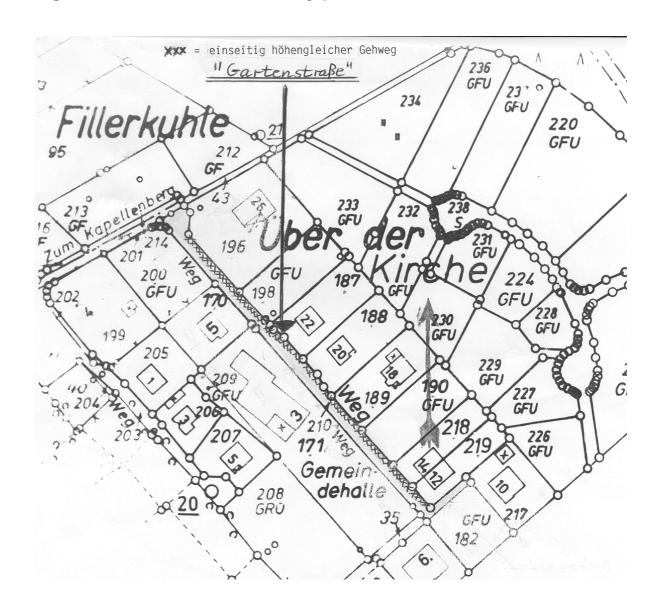
Die Erschließungsanlagen

"Dietrich-von-Niem-Weg" in Brakel und "Gartenstraße" im Stadtbezirk Rheder gelten abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

a. Die Erschließungsanlage "Dietrich-von-Niem-Weg", in der Gemarkung Brakel gilt an der östlichen Straßenseite mit einem einseitigen höhengleichen Gehweg und Fahrbahneinengungen durch Pflanzbeete und Stellplätzen als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



b. Die Erschließungsanlage "Gartenstraße", in der Gemarkung Rheder gilt im Bereich nordöstlich der "Trompetersprunghalle" Hauptzuges zwischen dem Grundstück Gartenweg Nr. 8 und der Einmündung in die Straße "Zum Kapellenberg" an der nordöstlichen Straßenseite bis zum Beginn des Wendehammers mit einem einseitigen höhengleichen Gehweg und Fahrbahneinengungen durch Pflanzbeete und Stellplätzen und im nordöstlich vom Hauptzug abzweigenden Stichweg zwischen Grundstücken Gartenweg Nr. 8 und Nr. 12 ohne Gehwege als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.